Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

# Die Lotterie-Anlehen des Staates

und

# ihr Einfluss auf die Gewerbe-Oekonomie.

**Von Volz.**

Vor anderthalbhundert Jahren kam ein, die Gelüste der Menschen berechnender, Finanzmann auf den klugen Einfall, die schon längst in den verschiedenartigsten Richtungen florirenden Lotterien zur Hervorlockung der Capitalien zur Bildung von Staats-Anlehen zu benutzen; der Erfolg entsprach so sehr, dass sich in mehreren grösseren Staaten das neue Mittel rasch allgemeiner Gunst bei den Geldmännern zu erfreuen hatte, und wir sehen nun wiederum das neueste Staats-Anlehen [1]) als Lotterie-Anlehen auftreten. Wohl sollte man vermuthen, dass schon lange eine erschöpfende Würdigung dieser Maassregel vorliege, und dass eben dieser neueste Vorgang nur eine Folge der anerkannten Vorzüglichkeit derselben seyn könne, allein man muss sich überzeugen, dass dem nicht also sey, und so möge dann folgende Betrachtung, bis Besseres kommen wird, in die Lücke treten.

Bender [2]) berichtet, dass die Lotterie-Anlehen unter Wilhelm III. nach England gekommen, und von ihm den Holländern

1) Das badische Anlehen von 14 Millionen Gulden von 1845.

2) Verkehr mit Staatspapieren im In- und Ausland, 2. Aufl. S. 17.

nachgeahmt worden seyn sollen; worauf diese letztere Vermuthung sich gründet, ist nicht angegeben. Immerhin lag der Gedanke zu der Anwendung der Lotterien auf Anlehen in England ohnediess nahe genug, um dort selbstständig an das Licht zu treten. Eine Skizze der Entwicklung des englischen Creditwesens mag diese Ansicht rechtfertigen; sie dürfte auch allgemeineres Interesse bieten, weil manche über diesen wichtigen Gegenstand verbreitete Irrthümer hier zugleich ihre Berichtigung finden können.

Die Geschichte der Entwicklung des Credits Brittanniens ist die Geschichte der Freiheit des englischen Volkes. Die Schläge, welche tyrannische Herrscher führten, fielen zermalmend auf sie zurück.

Das berühmte Statut „Tallagio non concedendo," welches zur Besteuerung des Volkes die Einwilligung des Parlamentes bedingt, von Englands Justinian, Edward I., wurde diesem hochbefähigten, ehrgeizigen und kriegslustigen Könige durch die Gewalt der Umstände, die er grossentheils selbst heraufbeschworen hatte, eingegeben, und bleibt ein um so schöneres Denkmal seines edlen Geistes, als sein Hang zur Willkühr ungemein lebhaft war. [1]) Mit Recht wurde in diesem wichtigen Acte die Gründung des Hauses der Gemeinen und eines Staatshaushaltes erkannt, auf welchem der Staatscredit sich einst kräftig erheben konnte. Allein er musste sich blutig durch drei Jahrhunderte entwickeln, denn erst mit Edward VI. sehen wir König und Parlament zu einem Anlehen zusammenwirken, [2]) und bis Wilhelm III. dauerte die Krisis.

1) In der Einleitung zu diesem Statut sagt Edward: „As it is a most equitable rule that what concerns all should be approved of by all and common dangers be repelled by united efforts." Hume history of England. vol. III. p. 57.

2) Baumstark sagt zwar in seiner historisch-statistischen Zusammenstellung der Staatseinkünfte, Staatsausgaben und Staatsschulden Grossbritanniens v. Jahr 1066-1832. S. dessen staatswirthschaftliche Versuche über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere, p. 538 bei König Richard II.: „Er erhebt mit Unterstützung des Parlaments Anleihen." Allein Pablo Pebrer Taxation, revenue, expenditure, power, statistics and debt, of the whole british empire. London 1833, französisch von Jacobi unter dem Titel: Histoire financière et statistique générale de l'empire britannique — erwähnt unter Richard II.

In dieser Zwischenzeit sehen wir den Usurpator aus dem Hause Lancaster, Heinrich IV., ein Zwangsanlehen [1]) auf die künftigen Taxen erheben.

---

hiervon Nichts, ebensowenig Colqhoun, treatise on the wealth, power and resources of the british empire, und Hume, history of England. — Es waltet hier bei Baumstark ein Missverständniss ob. Er setzt die Einkünfte Richards II. nach Colqhoun 130,000 Pfd., nach Sinclair 160,000 Pfd.; beide Zahlen sind richtig. Die erste Summe ist in der Uebersichtstabelle Pebrers über die Einkünfte der sächsischen Linie oder der Plantagenets bei Richard II. aufgeführt, der zweite Betrag ist die erste, diesem König durch das Parlament bewilligte, Subsidie. Diese wurde keineswegs durch Anlehen, sondern vielmehr durch die drückendsten Auflagen erhoben, durch eine Kopfsteuer — poll-tax — von jedem über 15 Jahre alten Individuum 1 Shilling, so zwar, dass die Vermöglichen für die Armen bezahlen mussten, und durch eine Einkommensteuer — income-tax. — Der gefährliche Aufstand unter den pseudonymen Anführern Watt-Tyler, Jack Straw, Hob Carter und Tom Miller war hiervon die Folge. Allerdings hatte Richard II. unter dem Namen von Anleihen, 372,000 Pfd. St. oder 1,100,000 Pfd. St. jetzigen Geldes erpresst, welche er niemals zurückzahlte; allein diese waren nicht nur nicht mit Hülfe des Parlaments ihm zugekommen, sondern dasselbe bildete hieraus einen der 35 Anklageartikel, den 14ten, welche die Entthronung dieses unglücklichen Königes beschönigen mussten.

Die Bemerkung Baumstarks bei Heinrich VI.: „hinterlässt eine Staatsschuld von 372,000 Pfd.“ ist dahin zu berichtigen, dass diese Schuld an und für sich keine Staatsschuld, sondern reine Privatschuld dieses unglückseligen Schwächlings war, dass aber das Parlament durch Besteuerung einen Theil derselben bezahlte, die Last also wenigstens theilweise auf den Staat übergewälzt wurde. S. auch Colqhoun p. 141. Heinrich VII. aber hinterliess nicht nur keine Staatsschuld, sondern einen beträchtlichen Schatz. Baco von Verulam gibt in der Historia regni Henrici VII. Lugd. Bat. 1647. p. 381 an, dass die aufgehäuften Summen sich auf 5½ Millionen Goldstücke — ad summam 5 millionum et dimidiae *aureorum* — belaufen habe. Da Baco an andern Orten von Ducaten spricht, so ist der Betrag aus Obigem nicht zu entnehmen, indessen musste er wenigstens 2¾ Millionen Pfd. St. gewesen seyn. Andere englische Schriftsteller setzen ihn zwischen 3 und 4 Millionen Pfd. St. Dieser Schatz war eine solche Herzensangelegenheit des habsüchtigen Königs, welchen Baco in nicht löblicher Beziehung — nam et Salomon ipse exactionibus populo suo gravis fuit — den Salomo Englands nennt, dass er den grössten Theil des Mammons unter selbsteigenen Verschluss, und mit seiner eigenen Person bewachend, an verborgenen Orten zu Richmond aufbewahrt hatte. Er selbst lieh beträchtliche Summen auf Wucherzinsen aus.

1) Hiernach ist Baumstarks Angabe bei Heinrich VIII.: „Unter ihm findet man die erste Zwangsanleihe“ unrichtig.

Die erste Staatsschuld Englands entstand durch das Anlehen, welches der Protector Sommerset bei der Stadt Antwerpen zu 14% erhob. Dieser, auch für damalige Zeit hohe, Zinsfuss — der gewöhnliche war 10—12% — enthielt immerhin eine nur mässige Prämie bei der damaligen schwierigen Lage des Reiches.

England verdankt Burleigh die Festigung des Staatscredits. Elisabeth bezahlte auf seinen Rath alle Schulden, und gab das erste Beispiel einer Zinsenreduction, indem sie die zu 14 % stehenden Capitalien abtrug und neue Schulden zu 10—12 % contrahirte, dagegen aber dreimal so starke Darleihen an Frankreich und Holland zu 14 % machte. Jacob I., der erste und unwürdige König von Grossbritannien, befolgte das durch Elisabeth gegebene Beispiel in Heimzahlung von Schulden, indem er die ganze von ihr contrahirte Staatsschuld von 400,000 Pf. St. berichtigte. [1]) Alle denkbaren Mittel Geld zu erhalten wurden von ihm in Thätigkeit gesetzt, die Spiellust durch Licenzen, welche 1620 einer grossen Anzahl von Häusern in London für das Kartenspiel ertheilt wurden, zur Quelle von Regierungseinnahmen gemacht, und nun auch die erste Lotterie [2]) von Seite des Schatzes eröffnet; der grösste Theil ihrer Einkünfte wurde zur Unterstützung der Colonien in America verwendet. Der Zinsfuss war bis 1624 in England 10 %, in welchem Jahre er auf 8 % herabgesetzt wurde.

Carl I., der sich durch seine ungesetzlichen Erpressungen

---

1) Auch hiervon sagt Baumstark nichts, er fügt zu einer neuen Schuld dieses Königs von 360,000 Pfd. St. diejenige der Königin Elisabeth von 400,000 Pfd. St. hinzu und berechnet dadurch die Staatsschuld im Jahr 1625 zu 760,000 Pfd. St.; von dieser neuen Schuld von 360,000 Pfd. St. geschieht bei Pebrer, bei Colqhoun und Hume keine specielle Erwähnung; Jacob hatte allerdings bedeutende Summen durch schmähliche Mittel erpresst, unter welchen gezwungene Anlehen 200,000 Pfd. St. eintrugen, und ein Anlehen, durch das Geheim-Siegel versichert, Summen einbrachte, deren Betrag nicht genauer bekannt wurde, und von denen man nicht weiss, ob je ein Theil davon zurückbezahlt wurde. Auch hatte der König von seinem Schwager, dem König von Dänemark, 80,000 Pfd. St. geliehen. Alle diese Anlehen sind aber durchaus Privat-Anlehen und riefen keine Staatsschuld hervor.

2) 1567—1568 wurde die erste Privat-Lotterie in London eröffnet, während schon 1549 in Amsterdam eine Lotterie zu einem frommen Zweck vorkam.

den Weg zum Schaffot bahnte, befestigte durch seinen Tod den Staatscredit; dieses tragische Ende war eine blutige Warnung für die Fürsten und das Volk. Er hatte ein Anlehen von 300,000 Pfd. St. auf die Einkünfte der königl. Domänen abgeschlossen. [1])

Carl II. fand als Hinterlassenschaft der Republik eine Staatsschuld von 2,474,290 Pfd. St.; er selbst vermehrte diese Schuld durch Annahme der Capitalien in den Schatz für 8—10 % Zinsen bis zu 3,428,526 Pfd. St., und griff nun auf den Rath Clarendons schamlos zu der ersten Herabsetzung der Schuld mit Zinsenreduction, indem er nur 664,226 Pfd. St. mit einem Jahreszins von 19,927 Pfd. St. 18 Sh. 9½ D., also zu einem Zinsfuss von ohngefähr 3 %, in das grosse Buch eintragen liess, und so die Gläubiger des Staats mit einemmale um die Summe von etwa 2,800,000 Pfd. St. betrog.

Diese in das grosse Buch eingetragene Summe bildet den Anfang der jetzigen brittischen Staatsschuld.

Zu jener Zeit war der allgemeine Zinsfuss in England 6 %.

Hume [2]) wundert sich, wie es diesem wortbrüchigen Schuldner habe gelingen können, zwei Jahre später zu dem früheren Zinsfuss von 8 %, welchen er vor dem begangenen Raub bewilliget hatte, wiederum Geld zu erhalten, und sagt: „ein Beweis, dass der öffentliche Credit, statt so delicater Natur zu seyn, als wir geneigt sind zu glauben, in Wirklichkeit so hart und kräftig ist, dass es schwer wird ihn zu zerstören.“ Hierauf lässt sich erwiedern: Der öffentliche Credit ist zusammengesetzter Natur, wie aller Credit stammt auch er von dem Real-Credit; seine Hauptform ist diejenige des Personal-Credits, sein wahrstes Lebenselement ist aber der Ideal-Credit, der Credit auf Glück. An das Glück ertheilt, ruht dieser auf dem Glauben an die Wahrscheinlichkeit des Gelingens einer Unternehmung. Diese Wahrscheinlichkeit aber ist nicht sowohl Ergebniss einer berechnenden Ueberlegung, als des Zutrauens zu dem Glücken der Speculationen überhaupt. Der Ideal-Credit ruht also bei weitem mehr auf dem Glauben an den

1) Baumstark sagt bei diesem König: „Tilgung der Staatsschuld bis auf 300,000 Pfd. St.“ Offenbar eine Verwechslung. Jacob I. hinterliess keine Staatsschuld; nach der Hinrichtung Carls I. war dessen Privatschuld in oben angegebenem Betrage vorhanden.

2) XII, p. 210.

allgemeinen Flor, als auf Treu und Glauben Einzelner. Man creditirt beim öffentlichen Credit dem allgemeinen Wohl, man glaubt an dieses, und desshalb auch an Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten. Einzelne Schändlichkeiten sind daher lange nicht so gefährlich für den öffentlichen Credit, als die Erschütterung des Glaubens an das allgemeine Gedeihen der Geschäfte. Denn wie der Credit keine isolirte Erscheinung ist, so ist auch eine isolirte Verletzung seiner Gesetze nicht so tief und dauerhaft einschneidend, wie diess häufig einseitig angenommen wird; allein gefährlich bleibt eine solche immer, weil sie allerdings der Heerd einer Krankheit werden kann, welche mit reissender Schnelligkeit dieses so geistige, elastische, Wesen darniederwirft. — Während es oft nur zu leicht wird, den Credit zu stören, so wird es nicht allein schwer, sondern gänzlich unmöglich, ihn zu zerstören, wenn man nicht auch zugleich die Thätigkeit zerstört, welche seiner bedarf, denn er bildet eben einen integrirenden Theil dieser Thätigkeit selbst.

Wenden wir von diesem Standpuncte unsere Blicke auf die Erscheinung in der Geschichte des Credits, welche Hume's Verwunderung erregte, so finden wir dieselbe keineswegs gegründet. Günstige Umstände waren damals vorhanden. Der Friede mit Holland war zur grossen Freude des englischen Volkes und seines Handelsstandes endlich geschlossen; Clifford war entlassen und für jegliche Bedienstung unfähig erklärt worden, und obgleich Danby keineswegs ein beliebter Minister war, so hatte doch seine Sparsamkeit eine leidliche Ordnung in die Finanzen gebracht; es hatte eine Parlamentsbill, nach welcher es als Verrath erklärt wurde, Geld ohne Bewilligung des Parlaments zu erheben, eine wichtige Garantie gegeben, und endlich war die frühere verderbliche Massregel selbst dann doch einigermassen durch eine, wiewohl sehr ungenügende, Entschädigung gemildert; vorzüglich aber dadurch zu beruhigender Bedeutung für die Zukunft gelangt, dass sie den Entschluss festzustellen schien, in eine solide Bahn hinsichtlich der Staatsfinanzen mit Entschiedenheit einzulenken. — Immer bleibt es merkwürdig, dass sich auf diesen Trümmern von Anerkennung der eingegangenen Verbindlichkeiten der Riesenbau erheben sollte, welcher unsere jetzige Zeit trägt.

Der nächste wichtige Schritt zu besserer Gestaltung der Ver-

hältnisse war die Erlassung eines Gesetzes, nach welchem in Zukunft die Geldbewilligung des Parlaments den Gegenstand, für welchen die votirte Summe verwendet werden soll, zu bezeichnen hatte.

Der bigotte Tyrann Jacob II. bezahlte mit dem Thron seine Eingriffe in die Gesetze des Reichs zur Füllung seiner Cassen, und seine, den Credit erschütternde, Falschmünzerei.

Da kam Wilhelm III. und mit ihm die ganze damalige Erfahrung des modernen Staatsschuldensystemes, welches in Venedig und Genua gegründet und von den Holländern wesentlich verbessert worden war. Wilhelm von Oranien sah sich dem ungeheuersten Geldbedürfnisse gegenüber gestellt; alle auf den gewöhnlichen Wegen aufgebrachten Summen waren gänzlich unzulänglich, zehnjährige Kriege mit Frankreich [1]) und Irland verschlangen Alles. Allein die Constitution war befestiget, Gewerbe, Handel, Schifffahrt blühten empor, der Sieg gesetzlicher Freiheit gab die beruhigendste Sicherheit für die Erhaltung der Früchte des Fleisses und der Speculation, und so hätte der Credit dem Rufe zur Thätigkeit folgen, und unterstützt von einem umfassenden gesetzlichen Besteuerungssysteme sich auf eine grossartige Weise entfalten sollen. Es geschahen jedoch Fehlgriffe. Die Hast, mit welcher man alle Formen der Anlehen aufeinander folgen liess, die Einführung des Papiergeldes — der Schatzkammerscheine — durch den Kanzler Montague, und die ungesetzlichen Gelüste, welche auch dieser König an den Tag treten liess, und welche auch seiner Krone Gefahr drohten, hatten den öffentlichen Credit wiederum so sehr eingeschüchtert, dass der Schatz für 5 Millionen Verschreibung nur $2^1/_2$ Millionen zur Führung des Kriegs erhalten konnte. Immerhin bleibt dieser Zeitpunct in der Geschichte des Credits, eben der Mittel wegen, welche ihm nun für die Zukunft geboten waren, höchst bedeutsam. Die Reihe der merkwürdigen Finanzoperationen begann 1692 mit den langen Annuitäten im Betrag von 881,493 Pfd. St., von 90 Jahren, welche bis 1700 zu

1) Baumstark irrt bei der Aufführung der Gesammtausgabe für den französischen Krieg; die Summe von 30,447,382 Pfd. St. umfasst auch den Krieg in Irland. Der französische Krieg kostete 26,596,727 Pfd. St. Der Rest des oben genannten Aufwandes von 3,851,655 Pfd. St. fällt auf die Unterwerfung Irlands. Colqhoun p. 178.

10 % und für den Rest der Zeit zu 7 % verzinst wurden, mit dem Genuss für Ueberlebende, die durch die Theilnehmer an diesem Geschäfte bezeichnet waren. Im darauf folgenden Jahre wurde mittelst kurzen Annuitäten 1 Million aufgenommen, und diese mit einer Lotterie verknüpft. Ein jeder Theilnehmer erhielt 14 % während 16 Jahren und ein Lotteriebillet. In demselben Jahre — 1693 — wurde die berühmte Bank von England von dem unglücklichen genialen Schotten Patterson errichtet, und lieh an Wilhelm 1,200,000 Pfd. St. zu 8 %. „Es scheint," sagt Pebrer, dass diese Speculatoren Vortheil von dem öffentlichen Nothstand zu ziehen wussten: es ist diess ein Beispiel, welches sie ihren Nachfolgern gaben." Dieses Anlehen kann als das erste in England betrachtet werden, welches in Wirklichkeit, obgleich nicht dem Namen nach, auf immerwährende Renten abgeschlossen wurde. Es war nämlich in dem Charter der Bank ausgesprochen, dass zu jeder Zeit nach dem 1. August 1705 auf 12monatliche Vorherkündigung und nach Rückzahlung oben bezeichneter Schuldsumme, nebst aller Rückstände und Zinsen, der Charter erloschen seyn solle; da es aber, wie Cohen richtig bemerkt, wahrscheinlich ist, dass es niemals in der Absicht der Regierung lag diese Summe zurückzustellen, besonders nachdem man die grosse Zuträglichkeit einer solchen Anstalt erfahren hatte, so kann man obigen Schluss machen. Die Zinsen wurden in der Folge reducirt. Die weitere Geschichte der Anlehen dieser Regierung zeigt die Methode der Annuitäten, Tontinen, die oben erwähnten Schatzkammerscheine, neue Lotterien mit ungeheueren Gewinnsten, kurz, sagt Cohen, alle Arten der Anlehensformen, welche der Scharfsinn der Minister nur immer entdecken konnte. Unter Anna, dem letzten Zweige der unglücklichen Stuarts, trieb die plötzliche Kriegslust der Whigs das Schuldenwesen zu immer weiterer Entwicklung; die verderblichsten finanziellen Plane kamen zur Ausführung, welche den öffentlichen Credit dahin brachten, dass man allgemein im Jahr 1710 die Coupons und die Rückstände der Staatsschuld mit 40 % Discont verkaufte, und dass es möglich war, dass die Gemeinen sich beklagen konnten, dass man ihnen keine Rechnung von 35,302,107 Pfd. St. abgelegt habe. Dabei gediehen die Spieler vortrefflich, und die Agiotage war im höchsten Flor. Hutchinson sagt, dass damals die Spieler in Staats-

papieren ihre Reichthümer so sehr vermehrt hatten, dass sie das ganze alte Bürgerthum überragten, und gleichen Schritt mit der ersten Aristokratie des Königreichs hielten. Diese Spiellust wurde durch Staats-Lotterie-Anlehen, wiewohl auf eine für den Schatz unvortheilhafte Weise, ausgebeutet, denn von 1,876,400 Pfd. St., welche auf diese Art contrahirt wurden, kamen nur 1,400,000 Pfd. St. in den Schatz, der Rest von 476,000 Pfd. St. wurde unter die Besitzer von Glücksbilleten vertheilt, so dass denselben 34 % des wirklich empfangenen Capitals als Prämie zufielen.

Georg I., der friedfertige und gerechte, griff kräftig ein. 1714 wurde der gesetzliche Zinsfuss von 6 auf 5 % herabgesetzt, und im folgenden Jahre der Aggregate-Fund gegründet, durch welchen unter andern die Jahreszinsen der Schuld gedeckt wurden. Das Jahr 1717 brachte eine theilweise Zinsenreduction von 6 auf 5 %, und, was dasselbe vor allen auszeichnet, den Tilgungsfonds — sinking-fund — bei dessen Gründung die betreffende Parlamentsacte die ganze, vor dem 25. December 1716 erwachsene, Schuld als Staatsschuld erklärte, und bestimmt aussprach, dass dieser Fonds zu nichts Anderem verwendet werden dürfe. Es ist bekannt, dass man in der Folge dieses Grundgesetz vielfach verletzte. Trotz schändlicher Schwindeleien der berüchtigten Südsee-Compagnie, von den Ministern selbst getheilt, und ungeachtet einer gewaltigen Vermehrung der Staatsschuld, hatten in Folge der Zinsenreduction, welche von 1727 an nur noch 4 % gewährte, die Zinsen der Staatsschuld um 1 Million Pfd. St. abgenommen. Georg II. sah nach zwölfjährigem Frieden den öffentlichen Credit auf seiner höchsten Stufe; er fasste den Entschluss einer weiteren Zinsenreduction, allein erst nach zwölf weiteren Jahren, 1749, gab das Parlament zu derselben die Einwilligung, und der Zinsfuss der gesammten Staatsschuld wurde zu 3 % festgesetzt. Aber bald verliess man wiederum den guten Weg; man hatte erfahren, wie leicht man ungeheuere Summen aufbringen könne, und es wurde für die politischen Zwecke der Krone von dieser Erfahrung der ausschweifendste Gebrauch gemacht, so dass Georg II. bei seinem Scheiden den Staat mit einer Schuldenlast von 146 Millionen Pfd. St. beladen sah, während er früher den Schuldenstand auf 3,721,472 Pfd. St. herabgebracht gehabt hatte.

Erst Pitt rettete nochmals den Credit, indem er in die Vorschläge eingieng, welche Price schon 14 Jahre vorher vergebens gemacht, und nun wiederholt hatte. Die Grundzüge seines Systems enthält einer meiner früheren Aufsätze. [1])

Aus dieser Uebersicht möchte hervorgehen, dass die Lotterie-Anlehen in England ihren eigenen Boden gefunden, und als unmoralische Auswüchse des Creditsystemes sich dargestellt hatten, so dass sie auch in diesem Hauptlande des Credits niemals in Zeiten aufgekommen sind, in welchen sich bessere Ansichten geltend machen konnten. — Keineswegs dürfen wir jedoch glauben, dass hierbei eine zarte Moral englischer Staatsmänner thätig gewesen sei, es war vielmehr lediglich die, staatswirthschaftlich wohlbegründete, Abneigung gegen alle Anlehen mit gebundenem Zinsfuss und gebundenen Tilgungsterminen der Grund der Ungunst, welche in jenem hochpraktischen Lande diese Art des Geldmachens traf.

Mit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts trat in Frankreich das erste Lotterie-Anlehen von 5 Millionen Livres auf. Die verschwenderische Regierung Ludwigs XIV. hatte ein jährliches Deficit von 47,103,559 Livres, welches bis zu dem Tode dieses Königs auf 821,145,827 Livres anschwoll. Ludwig war nicht mehr der geistvolle, scharfblickende König, lange schon hatte er mit Louvois zerstört, was Colberts Weisheit gepflanzt hatte, die grossen Männer und auch Louvois waren dahin, und sein glänzendes Gestirn war im Untergang begriffen, er war in den Händen der Jesuiten. [2]) Die submisseste Mittelmässigkeit und Unfähigkeit hatte die Stellen eingenommen, welche in den schönen Zeiten dieser merkwürdigen Regierung nur den ausgezeichnetsten Gei-

1) Die Garantie der Zinsen des Actien-Capitals für öffentliche Unternehmungen, besonders für Eisenbahnbauten, durch den Staat. Diese Zeitschrift Jahrg. 1844. S. 395.

2) Desmaret hatte dem Könige die Einführung des Zehntens vorgeschlagen; er wurde dadurch sehr beunruhigt, doch Vater Tellier beschwichtigte seine Bedenklichkeiten durch die Mittheilung eines Ausspruches der geschicktesten Doctoren der Sorbonne, welcher rund erklärt, „que," erzählt der König selbst, „tous les biens de mes sujets sont à moi en propre, et que, quand je les prends, je ne prends que ce qui m'appartient. Cette decision," schliesst Ludwig, „m'a rendu la tranquillité, que j'avais perdue." S. Mémoires du duc de St. Simon. t. III. p. 73.

stern vorbehalten gewesen waren. Den unermesslichen Anforderungen, welche der beginnende spanische Erbfolgekrieg, der das Reich an den Rand des Verderbens brachte, stand zwar der Grundsatz Colberts zur Seite: „Die Finanzen sollen nicht kriechen, sondern fliegen," allein sie fanden nur Ikaroiden zu Trägern.

Alle ergriffenen Massregeln dieser Zeit tragen das Gepräge finanzieller Verzweiflung. Der Handel wurde mit creditlosen Papieren überschwemmt, und es herrschte eine Verwirrung, welche nirgends einen Ausweg zeigte. Billets d'état, billets de monnaie, billets de receveurs généraux, billets sur les tailles, billets d'ustensiles, wetteiferten den Privaten zu Grunde zu richten. Sie hatten gezwungenen Curs; sie zogen Verluste zur Hälfte, zwei Drittheilen und mehr zu. An den Bankbillets verlor man 15 %. Der Zehnt trug nur 10 Millionen. „Combien donc," ruft Dufresne St. Leon, [1]) „en 1710 la misère devait être grande, ou l'administration vicieuse?" Bleibend ist jedoch der merkwürdige Fortschritt in der Ausbildung des Creditwesens in Frankreich, welchen Ludwig XIV. durch die Einladung an die Fremden, ihre Fonds den öffentlichen Anlehen Frankreichs zuzuwenden, gethan hat.

Auch das französische Lotterie-Anlehen war somit die Frucht bitterer Noth.

Im Jahre 1754—56 wurde ein Lotterie-Anlehen von 30 Mill. Livres erhoben; eine wahrhaft schändliche Finanzperiode durch die acquis du comptant Ludwigs XV., deren Ertrag grossentheils von dem Hauptschauplatze seiner Ausschweifungen, dem berüchtigten parc-aux-cerfs, verschlungen wurde. Der Betrag dieser Acquis wurde auf 100 Millionen geschätzt. 1756 wurden wiederum zwei Lotterie-Anlehen im Gesammtbetrag von 76 Millionen Livres abgeschlossen. Zwei weitere derartige Anlehen, zusammen zu 48 Millionen, bezeichnen abermals einen höchst zerrütteten Finanzzustand; sie wurden von 1781—83 eröffnet. Der americanische Krieg hatte die Ausgaben so sehr gesteigert, dass in der Staatscasse nur noch 360,000 Livres waren, in allen andern Neben- und Provincialcassen aber Nichts lag. Die Staatsschuld war nahe an 4 Milliarden gestiegen; Ludwig XVI. war nun dem Untergange geweiht.

---

1) Étude du crédit public et des dettes publiques 167.

Das Jahrhundert schloss bei abscheulichster Lage der Finanzen mit einer Lotterie von 12 Millionen in Zetteln.

Mit Napoleon verschwanden die Lotterie-Anlehen gänzlich aus der Reihe der Finanzoperationen des französischen Staates. Im Jahr 1821 wurden jedoch Annuitäten zu 6 % mittelst Ziehung, und aus 2 % dieses Zinses gebildete Prämien, zurückbezahlt und hierbei also die Form einer Lotterie gewählt. [1])

England und Frankreich hat sonach die Lotterie-Anlehen stets an seine bedenklichsten Zustände geknüpft gesehen, man hat dieselben in diesen Ländern als ein verzweifeltes Mittel betrachten gelernt; sie waren dort immer von Unsegen geleitet.

Auch in Deutschland debütirten diese Anlehen nicht besser. Oesterreich war es, welches 1797, am Schlusse vier Jahre hindurch erhobener gezwungener Kriegsdarlehen, erschöpft von dem durch den Frieden von Campo-Formio auf kurze Zeit unterbrochenen Kampf, und ohnediess jeder höhern Finanzeinsicht entbehrend, die Bancolotterie mit 2 % Verzinsung und Banco-Lotto-Obligationen zu 500 und 250 fl. eröffnete, [2]) und diese Operation mit der masslosen Ausgabe von Papiergeld von gezwungenem Curs von Seiten der Wiener Stadtbank begleiten liess. [3])

Baden hat die zweideutige Ehre, diesem Beispiel gefolgt zu seyn; es contrahirte 1808 ein verzinsliches Lotterie-Anlehen von 6 Millionen Gulden zu 5 %, wovon ½ % zu Prämien verwendet wurden. Von einem freiwilligen Entschluss der Regierung dieses Landes konnte dabei keine Rede seyn; die Banquiers wollten es so, und die dringendsten Umstände unterstützten ihre Ansichten. Carl Friederichs Kraft war durch das Alter gebrochen, Napoleon behandelte das Land als seine Provinz; 2000 Mann mussten nach Spanien und kosteten monatlich 2000 Louisd'ors; die dem Grossherzogthum angefallenen Lande brachten eine Schuld von 10 Mill.

---

1) S. über die Staatsschulden Frankreichs Baumstarks Zusammenstellung vorzüglich nach Forbonnais, Bresson und dem Moniteur. — Staatswissenschaftliche Versuche p. 551, sowie auch Dufresne St. Leon.

2) Malinkovski, Handbuch zunächst für k. k. österreichische Cameralbeamte, enthaltend eine Darstellung der Finanzverfassung Oesterreichs, dann des österreichischen Gewerbs- und Cameralbeamtenwesens. 2. Bd. 2. Unterabtheilung. S. 28.

3) Friedleben, Börsenhandbuch 124.

und eine Pensionenlast von 749,000 fl. mit, und es zeigte sich ein laufendes Deficit von einer halben Million; ausser der Salzsteuer war eine Classensteuer auf das reine Vermögens- oder Verdiensteinkommen von 6 % ausgeschrieben, und es war eine Stempeltaxe in Aussicht gestellt.

Baden empfand die Last der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit auf das Schmerzlichste; „es haben sich," sagt das Regierungsblatt 28 v. J. 1810, „bei Liquidirung der Landesschulden diese grösser und die Einnahmsquellen weniger ergiebig als zu bessern Zeiten gefunden. Die Kriege des vorigen Jahres haben anderthalb Millionen gekostet, und der Herbst ist daneben missrathen" etc. 1½ weitere Vermögenssteuern wurden innerhalb eines halben Jahres ausgeschrieben und den Gemeinden die Bedingung gemacht, dass sie für ihre eigenen Ortsbürger verantwortlich und zum Vorschuss verbunden seyen, aber auch Geld in dieser Noth aufnehmen dürften. Ein Vierteljahr später wurde eine weitere Umlage von 150,000 fl. gemacht. [1])

Auf Baden folgte Baiern das Jahr darauf mit dem Landanlehen mit Losen und Prämien; der Krieg gegen Oesterreich, der Aufstand der Tyroler, verschlangen gewaltige Summen.

Preussen schloss 1810 ein Lotterie-Anlehen ab, zu einer Zeit des Jammers und der Erniedrigung, welche alle Mittel gutheissen musste Geld zu erhalten. Baiern trat 1812 von Neuem mit zwei solchen Anlehen in die Reihe: mit einem verzinslichen von 12 Millionen und einem unverzinslichen von 6 Millionen. Wer kennt nicht die gewaltigen Anstrengungen, welche auch dieses deutsche Land damals machen musste! Es misslang indessen diese Finanzoperation. Im Jahr 1813 wurden diese Anlehen zu Zwangs-Anlehen gemacht. Hannover griff im Drang der neuen Gestaltung des Staates 1814 zu demselben Mittel der Lotterie-Anlehen.

Dass unter dem ehernen Tritte solch gigantischer Ereignisse, wie sie über die ersten drei Quinquennien unseres Jahrhunderts dahinzogen, an höhere volkswirthschaftliche Rücksichten nicht gedacht werden konnte, und dass schon Schweres geleistet war, wenn man der Noth des Tages die Spitze geboten hatte, dass

1) Drais, Gemälde aus dem Leben Carl Friederichs, des ersten Grossherzogs von Baden, 248—256.

also alle diese Operationen auf das Eigentlichste Nothmittel waren, die wohl Entschuldigung durch die Gewalt der Umstände erwarten können, diess liegt zu Tage. Indessen war diese Nothform von Anlehen eine eingeführte Geschäftsform geworden, welche sich fortan des Beifalls der Geldspeculanten erfreute, und diess, wie wir später finden werden, aus sehr triftigen Gründen; und so verfehlten sie nun nicht in den folgenden Zeiten, in welchen eine ruhige Prüfung des Einflusses der Formen der Staats-Anlehen auf die Volkswirthschaft von dem Staatswirthe gefordert werden konnte und musste, immer wiederum diese Form vorzuschlagen und, so viel an ihnen war, durchzusetzen.

So gelang es durch die verächtlichsten Judenkniffe, — ihre Geschichte theilt uns Gönner [1]) erbaulich mit — und nicht ohne Connivenz der österreichischen Regierung, deren rechtliche Entschuldigung zwar leicht, deren moralische Freisprechung aber unmöglich seyn dürfte, die berüchtigten beiden Lotterie-Anlehen von 1820 und 1821 zur grossen Benachtheiligung der Theilnehmer am ersten Anlehen zu Stande zu bringen; sie wurden förmlich betrogen. Auch Baden griff 1820 abermals zu der ihm vertraut gewordenen Form, und es ist ebenfalls dieses Anlehen wiederum durch die Banquiers hervorgerufen. Den 16. Juni 1819 stellte die Budgets-Commission in der zweiten Kammer den Antrag, die Amortisations-Casse zur Abschliessung eines Anlehens von 3,500,000 fl. zu autorisiren; es wurden nun aber dieser Casse von mehreren Banquiers Anerbietungen zu grösseren Darlehen von 7—8 Millionen gemacht, mehrere derselben hatten Lotterie-Anlehen vorgeschlagen, und es wurde hierauf ein solches Anlehen von 5 Millionen Gulden abgeschlossen.

Hannover erhob 1822 sein zweites Lotterie-Anlehen zu 4% verzinslich von 2 Millionen Thaler. Es folgte Hessen-Darmstadt 1825, mit einem, manchfaches Unglück veranlasst habenden, Lotterie-Anlehen von $6\frac{1}{2}$ Millionen Gulden, welches sich selbst tilgen sollte, und nur durch Opfer der Regierung sich redressirte [2]). Auch dieses Anlehen, wie das berüchtigte erste öster-

1) Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und vom Handel mit Staatspapieren, 1. Abth. S. 64—71.

2) Bender 136. nach Drucker, Das Grossh. Hess. Lotterie-Anlehen von

reichische, war auf das Düpiren des Publicums von Rothschild, und zwar mit ähnlichem Glück, gegründet; es war durch Subscription gedeckt, ehe die hitzigen Theilnehmer den sehr unvortheilhaften Plan kannten. 1832 eröffnete die preussische Seehandlungsgesellschaft unter dem unschuldigen Namen Prämiengeschäft ein Lotterie-Anlehen von 12 Millionen Thaler, und von besonderer Einrichtung, nach welcher nicht bei jeder Ziehung grosse Gewinne sind, sondern nur alle 2 Jahre einmal vorkommen. In den Jahren, in welchen grössere Gewinne herauskommen, soll der niederste Gewinn noch 4% Verzinsung geben, in den andern Jahren aber haben sämmtliche Gewinne einen gleichen Werthbetrag, welcher jedesmal so hoch gestellt seyn soll, dass das Capital zu 5% verzinst erscheint [1]). 1834 entstand in Oesterreich ein weiteres, derartiges Anlehen von 25 Millionen Gulden K.M. mit Gewinnsten, welche von 280—320,000 K.M. steigen. Auch hierbei ist Rothschild Mitunternehmer.

Nassau schloss ein Lotterie-Anlehen ab.

Baden zeigte sich 1840 der ihm von seinem Finanzminister wiederholten Lehre, „wir bekommen das Geld am wohlfeilsten", gerne abermals zugänglich, besonders, da unterdessen die Theoretiker diese Form als ziemlich unbedenklich bezeichnet hatten; es wurde ein drittes Lotterie-Anlehen von 5 Millionen Gulden zu 3½ % abgeschlossen; ihm folgte endlich das neueste von diesem Jahr, abermals mit Hülfe Rothschilds, von 14 Millionen Gulden.

Dänemark, Russland, Spanien, Holland waren ebenfalls nicht zurückgeblieben, während die ersten Pfleger dieser Anlehen, England und Frankreich, denselben die Beachtung entzogen.

Die Geschichte zeigt die Lotterie-Anlehen in einem wenig empfehlenden Lichte; fragen wir nun die Wissenschaft um ihr Urtheil.

Alle staatswirthschaftlichen Massregeln müssen vor der Volkswirthschaft gerechtfertiget erscheinen, sie sind dieses nur in vollem Masse, wenn sie einen volkswirthschaftlichen Fortschritt bezeichnen, sie sind zulässig, wenn sie die volkswirthschaftlichen

---

6½ Millionen Gulden, in besonderer Beziehung auf die projectirten Cursverbesserungen desselben dargestellt.

1) Vierjalm, Handbuch der Staatspapiere und der Geldwissenschaft aller Länder und Städte. S. 154 u. f.

Gesetze nicht verletzen, sie sind nur durch die Gewalt der Umstände zu entschuldigen, wenn sie störend in die Volkswirthschaft eingreifen, sie sind endlich unbedingt verwerflich, wenn sie ohne unausweichliche Noth den Lehren der Volkswirthschaft entgegentreten. Auch die Creditoperationen des Staates sind also nach diesen Gesichtspuncten zu beurtheilen.

Der Staatscredit hat, wie aus der mitgetheilten historischen Skizze zu entnehmen ist, seiner Natur nach grosse Veränderungen erlitten, welche die höchste Beachtung verdienen. Nach einer langen Reihe von Beraubungen der Staatsgläubiger ist man, wie man hoffen darf auf immer, in den früher wortbrüchigen Staaten zu Treu und Glauben zurückgekehrt, und es ist der Staatscredit aus einem höchst unsicheren Personal-Credit zu einem, in der allgemeinen Meinung vollkommenst gesicherten, geworden, welcher dem Real-Credit fast gleichgestellt ist. Hierdurch haben sich die Beziehungen des Staats-Credits zum Einzel-Credit der Staatsbürger vollkommen, und zwar auf eine für die letzteren bedenkliche Weise, geändert. Der Staats-Credit hat nunmehr mit seinen Wurzeln den lebenskräftigen Boden erreicht, welchen die Volkswirthschaft ihm bietet, er zieht jetzt seine beste Nahrung aus dem Volks-Credit, den wir besser den Credit im Volke bezeichnen. Dieser letztere war früher so überwiegend nur der Einzelwirthschaft gewidmet, dass seine Wirkungen auf den Staats-Credit höchst unbedeutend waren, und dass daher die Creditoperationen des Staates auf die Thätigkeit des Einzel-Credits nur geringen Einfluss äusserten, und den Einzelbedarf wenig beeinträchtigten. Durch diese Erhebung des Staats-Credits erscheinen aber nunmehr alle eigenthümlichen Annehmlichkeiten, welche seine Formen bieten, als eben so viele Vorzüge vor dem Real-Credit und dem eigentlichen Personal-Credit des Einzelnen; sie sind bedeutend genug, um die Capitalien anzuziehen und sie dem Arbeits-Capitalstocke zu entfremden, und es kann nur in einem niederen Zinsfusse der Grund liegen, wenn nicht die Masse der Nutzcapitalien nach den Staatsanlehen wandert. In diesem niederen Zinsfusse liegt nun das Mittel die Staatsanlehen sehr wohlthätig für die Arbeitenden zu machen, da auch für sie dadurch das Geld verwohlfeilet wird, und solche Staatsanlehen alsdann in mehrfacher Hinsicht nützlich werden.

So gewiss es ist, dass sich aller vernünftige Credit zuletzt auf den Real-Credit zurückführen lassen muss, und wenn man nicht daran zweifeln kann, dass die Ausdehnung der Creditoperationen durch die Möglichkeit die eingegangenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und also durch die Summe der Fähigkeit der Einzelglieder der Nation dieses zu thun, demnach durch ein endliches Mass begränzt seyn muss, so ist anderer Seits die Vervielfältigung der Wirkung der vorhandenen Mittel durch den Credit so bedeutend, dass diese Mittel nur als die einfache Wurzel einer hochpotenzirten Exponentialgrösse erscheinen, welche wir anzugeben ausser Stande sind und bleiben werden. Der so merkwürdige Exponent, der Credit, ist aber aus der Summe der Einzelcredite der Glieder der Nation gebildet, welche ihrer Seits wiederum der grossartigsten Erhebung fähig sind. Hierin liegt nun die Möglichkeit, und zugleich die Aufgabe für die Volkswirthschaft, bis auf eine uns unbekannte Gränze hinaus den Credit durch Credit zu beleben und zu befriedigen. Hierzu ist vor Allem nöthig, dass der Staat niemals Creditoperationen unternehme, welche die Operationen des Einzel-Credits stören, und dass die Wahrung der Statik des Credits im Staate als wichtige Angelegenheit betrachtet werde; es ist sodann die höhere Forderung im Auge zu halten, dass jede Handlung des Staats-Credits dasjenige dem Einzel-Credit durch Anregung zu höherer Entwickelung wiederum zurückerstatte, was durch die Operation des Staates in Anspruch genommen wird, denn dem Magnete vergleichbar wächst die Wirksamkeit des Credits mit der Grösse der Aufgabe, die man ihm auf geeignete Weise stellt.

Staatsanlehen, nach richtigen volkswirthschaftlichen Principien erhoben, können daher nur für alle Creditverhältnisse der Einzelnen vortheilhaft wirken; hierzu ist aber ein niederer Zinsfuss des Anlehens erforderlich. Denn wird ein Staatsanlehen einen höheren, oder eben so hohen, Zins, als das Arbeits-Capital abwerfen, so wird dasselbe letzterem den Zufluss fühlbar entziehen, oder doch wenigstens wesentlich vertheuern. Die Volkswohlfahrt befördernde Staatsanlehen dürfen daher keine Reizmittel bieten, welche die Arbeitscapitalien in Nutzcapitalien verwandeln und die Geldmittel dadurch auf einen undankbaren Boden abzuleiten fähig

wären. Dieser Grundsatz ist besonders für den Flor der transformirenden Gewerbe von vitaler Bedeutung.

Während die producirenden Gewerbe der Land- und Forstwirthschaft vorherrschend nur den einfachen Real-Credit in Anspruch nehmen und also in der unmittelbaren Sicherung, welche sie gewähren, die Grundlage zur Deckung ihrer Geldbedürfnisse besitzen, sind die transformirenden Gewerbe auf das Gebiet des Personal-Credits und grossen Theils, und vorzüglich, auf dasjenige des Ideal-Credits gestellt. Speculation führt ihnen die Geldmittel zu. Der Trieb zur Speculation aber ist ein an und für sich edler; er entspringt aus der männlichen Freude am kühnen Wagniss, und es ist eine sehr beherzigungswerthe Aeusserung Zachariä's [1]): „Den Hang zum Wagen sollten die Gesetze eher nähren und begünstigen als hemmen, denn er ist dem Geistesmuthe verwandt.“ Allein es ist nicht nur Pflicht des Staats das Seinige zur Erhaltung und Belebung des speculativen Geistes der Nation zu thun, sondern auch dahin zu wirken, dass diese Kraft auf das Fruchtbarste zur Förderung der Volkswohlfahrt verwendet werde, und dass sie nicht, wie Dufresne St. Léon dem Staats-Credit überhaupt einseitig vorwirft, „une industrie sans industrie, un commerce sans marchandise, et les produits genéraux sans travail“ begünstige.

Und in dieser Hinsicht kann man Zachariä keineswegs beipflichten, wenn er seinen Satz zur Vertheidigung der Agiotage geltend macht, und den Widerwillen gegen dieselbe einem blossen Vorurtheile zuschreibt, und in Abrede stellt, dass das Agiotiren auf den Charakter der Nation einen sehr nachtheiligen Einfluss übe.

Denn wenn man auch zugeben will, dass der Handel mit Staatspapieren ein eben so ehrlicher offener Handel seyn kann — nicht ist, wie Zachariä behauptet — wie irgend ein anderer Handel, und dass das Agiotiren an und für sich nichts Unrechtes seyn müsse, so liegt die Verlockung zum Betruge doch gar zu leicht und verführerisch vor Augen, als dass man durch die durchgreifende Erfahrung überrascht seyn könnte, wie ein befriedigender Widerstand gegen solche Anreizung gar häufig nicht geleistet werde.

Allein auch zugestanden, dass nichts Unrechtes unterlaufe, so setzt die Agiotage, und überhaupt das Effectenspiel an die

1) Ueber das Schuldenwesen der Staaten des heutigen Europa's, S. 61.

Stelle einer nützlichen und erhebenden, also veredelnden, kühnen Thätigkeit, einen contemplativ speculirenden Müssiggang, welcher bei gutem Erfolge keinerlei lohnende Rückblicke auf eine männlich durchkämpfte Laufbahn, und bei dem Scheitern der Plane nur die Verzweiflung des Spielers, ohne den rettenden Trost rühmlich gefallen zu seyn, zu bieten vermag. — Wie sollte bei solcher Entehrung der wirthschaftlichen Thätigkeit im Volke, dessen Charakter unbefleckt bleiben können? — Bei einem Schauspiel, welches dem Arbeitenden täglich zuruft, dass die Anstrengung nur ihm, dem Sclaven, bleibe, dass nicht Fleiss es sei, welcher zum Wohlstand führe, sondern der blinde Zufall? — Was soll aus der aufwachsenden Jugend werden, welche von solchen Erscheinungen und Betrachtungen umgeben ist?

Die Speculation hat immer den endlichen Geldgewinn im Auge, und beachtet das Risico; die Staatspapiere, als solche, sind ein äusserst elastischer Speculationsgegenstand, welcher sich je nach Wunsch und Vermögen dem Speculanten anschmiegt, die entscheidenden Momente folgen sich rasch und erhalten somit das gespannteste Interesse, welches seine höhere Bedeutung durch die merkwürdige Wechselwirkung der Tagesereignisse erlangt: was Wunder, dass dieses Speculationsgebiet mit solcher Vorliebe betreten wird. Wie mühselig, von welchen Gefahren und Sorgen umringt, erscheint dagegen die Speculation im Gewerbebetrieb, welche Vorbildung ist geboten, welche Opfer sind hier ein langes Leben hindurch erforderlich. Während der Speculant in Staatspapieren seine Effecten beliebig wählen, sie versilbern, mit ihnen speculiren, sie ruhen lassen, und sich des regelmässigsten mühelosesten Zinsengenusses erfreuen kann, steht der Gewerbetreibende im harten Kampfe, und sieht oft durch volkswirthschaftlich verwerfliche Creditoperationen des Staates, welcher ihn zu schützen hat, und dessen Schutz er theuer bezahlt, die Mittel, welche ihm hätten zur Waffe werden sollen, dem Effectenmarkte zueilen.

Gewiss sind daher besondere kräftige Reizmittel diesen Zug zu befördern wirthschaftlich nicht zu rechtfertigen.

Lotterie-Anlehen sind nun lediglich auf eine solche Anreizung zu ungewöhnlich lebhafter Betheiligung der Geldbesitzer gegründet, sie sind daher in ihrer Grundlage volkswirthschaftlich verwerflich; sie sind aber auch noch desshalb besonders

bedenklich, weil man sich mit ihnen stets in dem Dilemma befindet, entweder eine gute Lotterie, ein gutes Geldgeschäft, und eine schlechte volkswirthschaftliche Operation, oder eine schlechte Lotterie, ein in jeder Beziehung schlechtes Geschäft, zu machen, und weil man nun aus einer zu lobenden Scham höhere Rücksichten doch nicht ganz ausser Acht lassen will, und somit zu einer halben Massregel gelangt. Wer ein Lotterie-Anlehen will, darf nicht noch mit der Moral kokettiren, er muss Manns genug seyn, sein wahres Gesicht zu zeigen. Ein schwankender Finanzmann ist sicherlich der schlechteste. Der hochverdiente ehemalige Finanzminister Badens kann als Vorbild in der energischen Durchführung von Finanzmassregeln bezeichnet werden, ob man gleich weit entfernt seyn wird, der Gesinnung beizupflichten, mit welcher er in der Sitzung der zweiten Kammer vom 18. April 1840 sich hinsichtlich der Schädlichkeit der Lotterie-Anlehen beruhiget; er ruft aus: „ein Staatsmann darf keine absoluten Principien haben!“ und fährt auf den concreten Fall eingehend fort: „die Leute wollen nun einmal spielen, und wir werden es ihnen auch nicht abgewöhnen, denn wenn sie nicht in badischen Lotterie-Anlehenslosen spielen, so spielen sie in hessischen, österreichischen und nassauischen. Wir thun schon etwas Gutes, wenn wir ein Spiel eröffnen, das weniger täuscht, als manches andere, zu dem man sich vielleicht entschliesst, wenn man das eigene entbehrt.“

Sollen wir, absehend von der moralischen Schwäche dieser, besonders aus solchem Munde vielfach bedenklichen, Behauptung auf das Thatsächliche in derselben eingehen, so ist vorweg die Allgemeinheit des Entschlusses, spielen zu wollen, wo dieses auch sei, keineswegs zuzugeben. „Die Leute spielen gerne, haben den Wunsch zu spielen,“ so kann man nur sagen. Ein solcher Wunsch aber ist lange noch nicht der Wille, welcher die Gelegenheit sucht, wo er sie nur immer zu finden hoffen kann. Kommt nun aber zu dem Wunsche die lockende Gelegenheit, dann erst wird der Wille, und aus dessen Befriedigung häufig die Leidenschaft, erzeugt. Der Wunsch, ohne Gelegenheit zur Befriedigung, erlahmt und stirbt nach und nach ab, daher ist unsere Bitte „und führe uns nicht in Versuchung!“ so tief begründet. Dass man aber den fernen Versucher ganz eigentlich in das Haus aufnimmt, wenn man eine Spielgelegenheit, welche im Lande nicht vorhanden

gewesen war, in dasselbe versetzt, diess dürfte wohl nicht in Abrede gestellt werden können. Allerdings ist die Zulassung eines geringeren Uebels zur Bekämpfung eines grösseren ein wichtiges Erziehungsmittel und häufig das einzig wirksame; immer muss aber vor Allem das Vorhandensein des zu bekämpft werden wollenden Fehlers keinem Zweifel unterliegen können. Auch als Präservativ wendet man wohl ein Gift an, doch hierzu dürfte unsere Staatstherapie noch lange nicht ihre Berechtigung finden.

Freilich hat nun auch Baden die Verantwortung auf sich geladen aus Hazardspielen ein Staatseinkommen zu bilden, allein diese Spiele sind nur Einzelnen, indessen immerhin zu Vielen, zugänglich, und es ist nicht zu denken, dass die, allerdings als Spiel weniger verderblichen, Lotterie-Anlehen den Hazardspielen Eintrag thun werden. Im Gegentheile, die Lotterie-Anlehen machen Leute zu Spielern, welche ohne sie niemals ernstlich daran gedacht haben würden eine Vermögensvergrösserung auf so luftige Weise zu versuchen; wer aber überhaupt hazardirt, wird auch leichter an die Bank treten, als wenn ihm diese Erwerbs- und Vergnügensrichtung gänzlich fremd geblieben seyn würde. — Doch es sollte auch wohl vorzüglich gegen die Classenlotterieen das weniger Verfängliche der Lotterie-Anlehen geltend gemacht werden. Betrachten wir letztere näher.

Alle durch das Los gekündigten Anlehen sind Lotterie-Anlehen; jedoch pflegt man mit dem letzten Namen vorzugsweise nur solche Lotterie-Anlehen zu belegen, welche mit Gewinnsten oder Prämien verbunden sind. Bei allen Anlehen ist die Rückzahlung des Capitals in dem Nominalwerthe während des Zeitraumes, welcher die Dauer der planmässigen Abtragung der Schuld umfasst, gesichert, dagegen ist der Zeitpunct dieser Rückzahlung dem Darleiher unbekannt.

Die auf diese Weise zu bewerkstelligende Heimzahlung des Capitals ist dem Gläubiger unangenehm, weil er plötzlich in die Lage kommen kann eine Geldsumme zurückzuerhalten, welche er nicht sogleich wiederum unterzubringen weiss, wesshalb denn auch Versicherungsverträge in dieser Beziehung entstanden sind. Bei den Anlehen ohne Prämien hemmt dieser Umstand den Umsatz der Papiere von einer Hand zur andern, und also deren Verwerthung; diess macht dieselben zur Speculation unfähig.

Derartige Effecte sind daher immer in fester Hand, und sind besonders bei den Anlehensgeschäften unserer grösseren Städte und Gemeinden beliebt. Sie sind in Concurrenz mit denjenigen Kreisen, welche den Real-Credit in Anspruch nehmen, jedoch nur bei neuen Capital-Anlagen, indem sie, eben wegen ihres nicht vorherzusehenden Kündigungsverhältnisses, nicht geeignet sind die Capitalien zu dislociren. Sie gehören daher zu den Anlehen, von welchen der Gewerbebetrieb Nichts zu besorgen hat. Für den Staat haben diese Anlehen bekanntlich das Bedenkliche, dass sie auf, gewöhnlich lange Zeit hinaus festgesetzte, unveränderliche, Bedingungen gestellt sind, und somit durch Veränderung der Geldverhältnisse höchst belästigend werden können, und dass also dem Staatshaushalte die Freiheit der Benutzung günstiger Umstände geschmälert wird.

Beide Theile, Staat und Gläubiger, sind desshalb in eine wirthschaftlich unbehagliche Lage durch derartige Anlehen versetzt, und es sind daher solche den Gesetzen der Volkswirthschaft nicht entsprechend.

Durch Hinzufügung der Prämien, oder Gewinnste, entsteht das eigentliche Lotterie-Anlehen, diese Gewinnste aber machen die Betheiligung an dem Anlehen zum Gegenstande der Speculation. Die Prämien ergeben sich aus den Zinsen und Zinseszinsen des Schuld-Capitals; bei einer redlichen und vollkommenen Anordnung muss der ganze Reinertrag aus Zinsen und Interusurium vollständig der Gesammtzahl der Gläubiger zu gut kommen, so dass diese lediglich um ihr Eigenthum mit einander spielen, und es ist, da die Form des Spieles diejenige einer Classenlotterie ist, dasselbe eben nichts anderes als eine Classenlotterie, obgleich, wenn sie auf der oben gegebenen Grundlage ruht, eine solche Lotterie von der vortheilhaftesten Art für die Spieler, weil hier die ganze Einlage nebst Reinertrag ohne Abzug ihnen zufällt. Derartig eingerichtete Lotterie-Anlehen gibt es aber nicht, weil auch sie auf ähnliche Art durch gewinnende Unternehmer entstehen, wie die gewöhnlichen Classenlotterien, und weil auch hier der Gewinn dieser Bankhalter lediglich von den Spielenden getragen werden muss. Auf einer sonderbaren Verwechslung der Begriffe beruht die vielfach geäusserte Behauptung, ein jeder Spieler bekomme jeden Falles seine Einlage zurück, was eben so viel heissen würde,

als dass ein Spiel vorhanden wäre, in welchem Niemand verlieren, wohl aber eine grosse Anzahl Spieler gewinnen könne. Kaum sollte es der Verständigung irgendwo bedürfen können, dass das eingezahlte Capital gar nicht mitspiele, und dass der Spielsatz nur aus Zinsen und Zinseszinsen bestehe, dass also das Risico genau derselben Natur sei, wie bei einer jeden andern Lotterie, und das Capital nur als Ballast für das Spiel auftrete, jedoch allerdings auch die Stelle einer Eintrittskarte in den Spielclub, der durch die Theilnehmer an dem Anlehen gebildet ist, vertrete, welche der Unvermögliche nicht erlangen kann und ihm also den Zutritt in die noble Gesellschaft verschliesst. Dass hierdurch die Spielgelegenheit in engere Schranken gebannt wird, als diess bei den einfachen Classenlotterien der Fall ist, muss anerkannt werden; diesen gegenüber stellt sich das Lotterie-Anlehen hinsichtlich der Beschränkung der Allgemeinheit der Verbreitung der Spielsucht vortheilhaft dar; dass diese Lotterie aber im Stande sei die Classenlotterie mit Erfolg zu bekämpfen, ist nicht zu erwarten, weil sie, eben der Schwerfälligkeit des Spieles wegen, welche sie als weniger gefährlich bezeichnet, ein schlechteres und daher weniger anziehendes Spiel ist. Somit tritt das Lotterie-Anlehen als ein neues Spiel zu den schon vorhandenen Spielen, und man giesst durch Erhebung eines solchen einfach Oel in das Feuer. Aber um uns herum sind allenthalben solche Anlehen, warum nicht auch solche contrahiren? — Weil nicht noch mehr Oel in das Feuer gegossen werden soll, damit nicht manche harmlose Stätte, die bisher gesichert geblieben, auch von der Gluth ergriffen werde.

Aber, wenn wir nicht gleiche Gelegenheit eines Spiels zu nützlichen Staatszwecken bieten, so entgeht uns das Geld der Mitglieder des Staats, welche nun in auswärtigen Anlehen spielen! Hierauf ist zu erwiedern: Jeden Falles ist der aliquote Theil des Volks-Capitals, der alsdann dem Spiele zugeht, erheblich kleiner, als wenn das Spiel im Lande seinen Sitz aufgeschlagen hat; ist daher diese Art der Verwendung desselben überhaupt nicht wünschenswerth, so ist durch diese Verminderung des in solcher Weise verwendeten Betrages schon ein Vortheil erzielt. Würden aber auch eben so viele Staatsbürger auswärts spielen, als Antheil am inländischen Spiele genommen haben würden, so würde diess für die producirende Thätigkeit des Volkes ein und

dasselbe seyn, in volkswirthschaftlicher Beziehung im Allgemeinen aber nicht anders als eine jede andere Theilnahme der Staatsbürger an der Operation eines fremden Geldmarktes wirken.

Doch wir können ja im Lande ein nicht so verderbliches, dem Gläubiger vortheilhafteres Spiel, als alle andern Staaten errichten! — Dann werden wir ein schlechtes Geschäft in jeder Beziehung machen, indem wir aus der Staatscasse eine Prämie zur Aufmunterung der Spiellust aussetzen. Wir würden den einzigen Grund, aus welchem wir, unsere innere Warnungsstimme übertäubend, uns zu den Lotterie-Anlehen bewegen lassen, Wohlfeilheit des Anlehens für die Staatscasse, aufopfern.

Malchus [1]) will es nun zwar nicht zugeben, und Malinkovski schreibt es ihm nach, dass der Staat durch diese Form der Anlehen wohlfeiler zum Ziele komme; er behauptet vielmehr, dass durch dieselbe zwar grosse Summen leicht und schnell eingezogen werden könnten, dass sie dagegen kostbarer als andere Methoden sei, allein neuere Erfahrung, und besonders diejenige des neuesten badischen Anlehensgeschäftes, zeigt, dass diese Ansicht, insoferne sie die Staatscasse betrifft, unrichtig ist. Ob aber für die Volkswirthschaft nicht dennoch Malchus Recht habe, wird im Verlauf unserer Betrachtung zu ermitteln seyn.

Hier wird nun besonders empfehlend für die Lotterie-Anlehen hervorgehoben, dass dieselben ein Sparcassensystem gründen, und dass die hierdurch gebotenen Vortheile, die etwa im Gefolge dieser Anlehen befindlichen Nachtheile weit überwögen. Nebenius sagte darüber in der 74sten Sitzung der ersten Kammer Badens am 18. Februar 1845:

„Diese Anlehen bewirken eine gezwungene Anhäufung der Capitalien in den Händen der Abnehmer der Lose. Es liegt in der Natur der Sache und die Erfahrung lehrt, dass der kleinste, wie der grösste Capitalist der festen Anlage in Lotterie-Anlehen nur den Theil seiner Capitalien widmet, deren Zinsen er nicht zu seinem Unterhalte verwenden, nicht aufzehren, sondern ersparen will. Wenn die Gewinnste oder Prämien gezogen werden, so ist der die ursprüngliche Anlehenssumme oder den ursprünglichen Kaufpreis der Lose übersteigende Betrag, der

1) Handbuch der Finanzwissenschaft. I. Thl. 431.

aus Zinsen und Zinseszinsen gebildet wurde, keine Revenue, sondern ein Capital, das der Gewinner wieder anlegt. Wenn er auch — im schlimmsten Falle — einen Theil der Zinsen, die eine gewöhnliche Anlage ihm gewährt hätte, nebst den Zinseszinsen verliert, so hat er dagegen jeden Falles von einer mehr oder weniger langen Reihe von Jahren, je nach Verschiedenheit der Pläne, zwei, drei Procent jährlicher Zinsen angehäuft. Insoferne nun Lotterie-Anlehen bequeme Gelegenheit und einen Reiz geben, auch von kleinen Capitalien, die im gewöhnlichen Verkehr keine Anlage finden, Zinsen anzuhäufen, bieten sie ausser der vortheilhaften finanziellen, noch eine weitere günstige Seite dar."

Man wird zwar geneigt seyn, diese Schilderung des äusseren Verhaltens der Capitalisten zu den Lotterie-Anlehen als im Allgemeinen richtig anzuerkennen, jedoch ein tieferes Eingehen zur vollständigen Würdigung des aufgestellten Bildes keineswegs entbehrlich finden.

Ein Zwang zur Anhäufung von Capitalien kann nur den wirthschaftlich Unmündigen nützlich und muss den Freien nachtheilig seyn. Die Geldkraft, theils materiell als Geld, theils immateriell als Credit, zu freier Disposition der Angehörigen des Staats zu erhalten, ist Grundbedingung einer jeden grossartigen Thätigkeit. Alles Bannen der Geldmittel in die Säcke der Besitzer widerstrebt der Natur des Geldes als Tauschmittel, verkümmert die bewegende Kraft der Arbeit der Nation und lähmt ihre Unternehmungen, deren Blüthe in geradem Verhältniss mit der Anzahl der Umsätze der, in gegebener Zeit auf sie verwendeten, Geldsumme steht. Nehmen nun Capitalisten solche Capitalien, deren Zinsen sie nicht zu ihrem Unterhalte nöthig haben, zu Lotterie-Anlehen, so greifen sie gerade nach demjenigen Theil der in ihrem Besitze befindlichen Quote des Nationalcapitales, welcher fast ausschliesslich die transformirenden Gewerbe nährt; indem der umsichtige Capitalist erst dann speculirt, wenn sein Auskommen sicher gedeckt ist.

Capitalisten wenden sich aber viel lieber dem Anlehen als den Gewerben zu, da sie bei ersterem vollkommene Sicherung des Capitals, bei Sicherung von wenigstens einem Theil der einfachen Zinsen, mit Aussicht auf einen Gewinn haben, welcher möglicher Weise Alles übertreffen kann, was selbst die glänzendsten industriellen Erfolge hätten bieten können. Somit ist den Ge-

werben durch die Lotterie-Anlehen eine furchtbare Concurrenz eröffnet.

Aber auch die Aufsparung von Zinsen von Seiten der Reichen erscheint in volkswirthschaftlicher Hinsicht nicht erfreulich, sie muss sogar als höchst bedenklich bezeichnet werden, da sie mehr als Alles geeignet ist, die Geldmacht dort immer mehr anzuschwellen, wo sie sich festgesetzt hat, und die Kluft zwischen arm und reich immer mehr zu erweitern und dem Hülfsbedürftigen Mittel zu entziehen, welche ihm sonst zugeflossen seyn würden [1]).

Indessen ist die Verwandlung der Zinsen in Wirthschafts-Capital bei Lotterie-Anlehen mit kleinen Losen nicht durchaus zuzugeben, im Gegentheil, es wird durch diese Verringerung der Loswerthe häufig eine Zersplitterung des Capitals bewirkt werden, indem solch kleine, ohne Gewinn herauskommende, Summen nunmehr als Revenue behandelt und verzehrt werden, so dass sich hieraus, statt eines wirthschaftlichen Vortheils für den Spieler, ein erheblicher Nachtheil gestalten kann. Aber es ist ja nicht mehr blos der Reiche, der Vermögliche, welcher nun eine Vermehrung seines Wohlstandes durch die Theilnahme an diesen Anlehen zu erwarten haben soll, man ist durch die Verringerung des Loswerthes, bei dem neuesten badischen Anlehen bis zu 35 fl., dahin gelangt, auch dem Lohnarbeiter eine Sparcasse zu eröffnen, welche durch die Prämien, die sie bietet, mehr als alle andern Cassen dieser Art zum Sparen anreizen muss!

Sicher ist diess eine wenig gegründete Hoffnung. Die erste Bedingung bei einem wirksamen Sparcassensystem ist Sparen zu lehren, zu bewerkstelligen, dass eben die Summe von 35 fl. zusammenkomme; diess kann nur durch die unbeschränktest erleichterte Annahme auch der kleinsten Beiträge, und durch ihre alsbaldige Verzinsung geschehen; die zweite Bedingung ist die Möglichkeit das eingelegte Geld nach Bedarf wiederum zurückziehen zu können, um in der niedergelegten Summe eine allzeit fertige Hülfe zu besitzen. Es zeigt ein durchgreifendes Verkennen des psychologischen Elementes, welches zum Gedeihen der

1) Die Budget-Commission der badischen zweiten Kammer spricht in ihrem Berichte vom 5. August 1820 die gleiche Besorgniss aus, dass mancher kleine Geldvorrath absorbirt werden dürfte, der früher zur Unterstützung der Mitbürger gedient habe.

Sparcassen in Thätigkeit zu setzen ist, wenn man glaubt, durch eine Erschwerung der Rückzahlung das Sparen befördern zu können. „Du kannst ja Dein Geld jeden Augenblick wieder haben, und bekommst dann immer mehr, als wenn Du es daheim hättest liegen lassen" das ist das populäre Motiv des Zutrittes zur Sparcasse.

Bieten wir dagegen einem armen Manne ein Staatslotterielos, und sagen ihm „Du kannst viel damit gewinnen, musst aber vielleicht 25 oder mehr Jahre warten bis Du etwas bekommst, und dann ist es noch sehr möglich, dass Du viel weniger bekommst als Dir die Sparcasse eingetragen haben würde; auch musst Du sehr Acht haben, dass wenn Dein Los herauskommt, Du Dein Geld holst, weil es sonst, im besten Falle, keine Zinsen mehr trägt, oder, schlimmen Falles, Capital und Zinse verloren gehen können"; sagen wir ihm ferner, „für die 35 fl. Papier, die ich Dir nun gebe, musst Du 45 fl. bezahlen, ob Du aber wieder so viel dafür bekommen wirst, kann ich Dir nicht sagen, doch kannst Du auch mehr bekommen", und flüstert ihm nun noch ein anderer wohlwollender Mann in die Ohren: „Nimm Dich in Acht, am Ende ist das Los schon herausgekommen, und nur 42 fl. werth, und es wird Dir zu viel dafür gefordert", so dürfte sich ein Absatz solcher Lose im unvermöglichern Theile des Volkes als gänzlich unwahrscheinlich herausstellen.

Und wahrlich! das fehlte noch, dass wir dem armen Volke, welches durch seine Unbehülflichkeit in Geldangelegenheiten jetzt schon bei den einfachsten Verhältnissen so oft die Beute von Betrügern wird, eine neue Gefahr bereiten würden, die es am leiblichen und geistigen Gute gleich sehr verletzen könnte.

Doch Solches werden die Lotterie-Anlehen, als dem Volke ihrer Natur nach fremd stehend und bleibend, nicht zu befürchten geben; sie sind, wie Rau [1]) sagt, nur den entschieden Wohlhabenden zugänglich.

Allein selbst der Vortheil, welchen der Darleiher aus Lotterie-Anlehen zieht, ist ganz problematisch, ganz zufällig [2]).

Die Gesammtmasse der Darleiher verliert die Summen, welche

1) Grundsätze der Finanzwissenschaft. II. Abth. 349.

2) Schmidt, über die Ursachen der Bewegung des Curses der Staatspapiere, über die Berechnung des Werthes derselben etc., deutsche Vierteljahrsschrift 4s Heft 1839, gibt S. 102 für die Gläubiger zur Ermittelung der

die Vollziehung des Anlehens erfordern, sie verliert ferner den Gewinn, welchen der Staat bei Begebung des Anlehens etwa macht, sie bezahlt den Gewinn des Banquiers.

Nebenius sagt [1]) hinsichtlich dieser Kosten überhaupt:

„Der Theilnehmer an einem Lotterie-Anlehen bewilliget an dem Miethgelde für seine Capitalien unter irgend einer Form einen Nachlass, dessen Betrag er als Taxe für die Befriedigung seiner Spiellust, oder für das Vergnügen bezahlt, sich in angenehmen Hoffnungen wiegen zu können."

---

Verzinsung, welche ein Lotterie-Anlehen gewährt, folgende Berechnungsmethode an:

„Man zieht in jeder Classe den Betrag des eingezahlten Capitals für ein Los von der niedrigsten Prämie ab, multiplicirt, was übrig bleibt, mit der ganzen Zahl der in der Classe, welche eben in Frage kommt, mitspielenden Lose, zieht dann, was durch diese Operation herausgekommen ist, zusammen, rechnet dann die Zahl der in jeder einzelnen Classe mitspielenden Lose gleichfalls zusammen und dividirt mit Letzterem in erstere Summe, wo dann das Facit den Fuss der allgemeinen Verzinsung für die niedrigsten Gewinne nachweist."

Dieses holperige Recept wirft die allen Theilhabern jeder Classe jeden Falles zukommenden niedersten Zuschüsse zu ihrem Capital zusammen, und repartirt sodann nach der Methode des arithmetischen Mittels die verschiedenen Zuschüsse auf alle Theilhaber aller Classen gleichheitlich, um einen mittleren Zuschuss für jeden Theilnehmer und daraus den Zinsfuss zu finden, welcher wenigstens für jeden derselben besteht. Diess führt jedoch zu Nichts. Die Frage ist, wie hoch verzinst das Unternehmen überhaupt den Interessenten das Gesammt-Capital, denn durch diese Verzinsung gründet sich der Spielfonds, an welchem alle, je nach ihrem Glück, Antheil nehmen, und auf dessen Betrag die Wahrscheinlichkeitsberechnung für das Spiel ruht.

Ist A das Anlehens-Capital, so gibt dieses nach n Jahren beim Zinsfuss x den Betrag

$$S = Ax^n.$$

Zahlt nun der Spielplan in jährlicher Aufeinanderfolge die Summen a, b, c, .... m, so dass diese mit ihren Zinsen und Zinseszinsen am Ende von n Jahren bei dem durch den Plan ausgesprochenen Zinsfuss p obigen Betrag von S wiederum geben, so wird

$$S = ap^{n-1} + bp^{n-2} + cp^{n-3} - - - - + m.$$

Der wirkliche den Interessenten zukommende Zinsfuss aber wird aus

$$\log x = \frac{\log S - \log A}{n}$$

hervorgehen. Findet man $x = p$, so erhalten wirklich die Gläubiger den in dem Plane zugesagten Zins.

1) Der öffentliche Credit. 348.

Und ferner hinsichtlich ihres Betrages:

„Der Zinsfuss von den Lotterie-Capitalien stellte sich $^1/_{10}$ und noch bedeutender unter den Zinsfuss von den, in den gewöhnlichen Staatspapieren angelegten Capitalien, eine Differenz, die dem Verlust der Spieler bei gewöhnlichen Classenlotterien nahe kommt."

Es ist bemerkenswerth, dass bei dem neuesten badischen Anlehen die Unternehmer 10% Agio bewilliget haben. Wenn sie nicht verlieren, was wohl keineswegs zu erwarten steht, so haben die Losbesitzer jeden Falles diese 10% und wenn die Unternehmer gewinnen, noch diesen Gewinn zu bestreiten.

Diese Operationen fallen gänzlich in das Gebiet der Agiotage und es ist schon daraus ersichtlich, dass unter allen Anlehen die Lotterie-Anlehen am meisten geeignet sind, von der Agiotage ergriffen zu werden.

Nun zeigt aber eine nähere Betrachtung, dass diese Staatslotterien nur auf Unwissenheit der Gläubiger gegründet seyn können, da sie unter allen, wegen Uebervortheilung der Spieler verschrieenen, Lotterien bei Weitem die geringste Wahrscheinlichkeit des Gewinnens, und dazu die geringste Befriedigung für die Phantasie bieten.

Unterzieht man das badische Lotterie-Anlehen von 1840 der Prüfung und sucht den Einsatz des Spielers [1]), so findet man ihn

1) Will man nämlich den Einsatz kennen, welchen jeder Gläubiger als Spieler macht, so hat man die Zinsen und Zinseszinsen, welche der anfänglich bezahlte Betrag eines Loses, während der ganzen Dauer des Anlehens, nach dem in dem Plane zugesagten Zinsfuss erwerben würde, zu berechnen, und von diesem Ergebniss den kleinsten Ertrag abzuziehen, der einem Lose mit Einrechnung aller Zinsen und Zinseszinsen am Ende des Spieles zugefallen seyn kann. Dieser kleinste Ertrag ist auch bei dem badischen Anlehen, wie gewöhnlich, in dem Werthe des niedersten Loses der letzten Ziehung enthalten. Hieraus bestimmt sich der niederste Zinsfuss, welcher den wenigst glücklichen Spielern in der That zukommt.

Wenn Bernoulli in seinen „Beiträgen zur richtigen Würdigung der Staats-Anlehen überhaupt und der verschiedenen Anlehensformen" S. 68 sich damit beruhiget, dass die Einlage bei diesem Spiele keineswegs ganz oder grösstentheils verloren gehe, so übersieht er, dass der Capitalwerth des Loses in das Spiel gar nicht eintritt, und dass die Spieleinlage lediglich aus einem Theile der Zinsen und aus den Zinseszinsen besteht, wie wir diess schon oben bemerkt haben, dass sich also die Beurtheilung des Spieles nur auf diese beziehen kann.

zu 43,1 fl.,[1]) wenn man keine Rücksicht auf den Verlust nimmt, welchen schon der niedere Nominalzinsfuss des Anlehens mit sich bringt.

Dieser Einsatz kann gänzlich verloren gehen, er bildet über 86% des Capitals. Sucht man den niedersten Zinsfuss, so stellt er sich auf 1,82%.[2]) Diesen niedersten Zinsfuss erhalten aber 12791 Losbesitzer, oder in Theilen der Gesammtzahl der Spieler — 100·000 — ausgedrückt, 12,8% derselben.

Allein diess sind nicht die einzigen Verlierenden. Um letztere auszumitteln, soll mit der Lotterie die Anlage des Capitals in einer Depositencasse zu 2½%, in einer Sparcasse zu 3%, und auf Grundbesitz zu 4% verglichen werden, so würde die Lotterie im ersten Falle 62616 Verlierende, 63% der Spielenden, — im zweiten 67444 oder 67% und endlich hinsichtlich der letzten Annahme 69874, also 70% aller Theilnehmer als Verlierende haben. Selbst die niederste Annahme übersteigt nun aber Alles weit, was man in dieser Beziehung sonst dem eigentlichen Lotto vorwirft. Das österreichische Lotto hat beim einfachen Estratto nur 22% sämmtlicher Lose als Nieten, beim Estratto determinato 25%, bei dem Ambo 40% und bei dem Terno 60%. Dabei stellt sich die Berechnung auf die Wahrscheinlichkeit den grössten Gewinn zu erhalten, und die Grösse dieses Gewinnes selbst, sehr zum Nachtheil der Staats-Anlehenslotterie. Bei dem badischen Lotterie-Anlehen von 1840 kommen im ersten und letzten Jahre 50,000 fl. heraus, die Wahrscheinlichkeit, im ersten Jahr 50,000 fl. zu gewinnen, ist $\frac{1}{100{,}000}$. Die Wahrscheinlichkeit im Lotto einen Terno zu gewinnen, ist $\frac{1}{11748}$, also 8,5mal grösser; der grösste Gewinn bei dem Anlehen ist der 1137fache des eigentlichen Spielsatzes, bei dem Lotto aber trägt die Terne den 4800fachen Einsatz, also 4,2mal so viel; so dass sich, hinsichtlich des grössten

---

1) Der Einsatz bei dem badischen Anlehen von 1845 ist 14,3 fl., etwa 40% des Capitals.

2) Das neueste badische Anlehen von 1845 gibt als niedersten Zins nicht 2%, wie diess die Regierung zusichert, sondern nicht ganz 1,5%.

Gewinnes, die Vortheilhaftigkeit des Lotto zum badischen Staats-Anlehen wie 36 : 1 ergibt. [1])

Indessen möchte der Beweis, dass das Staatslotterie-Anlehen ein sehr unvortheilhaftes Spiel sey, gegen die oben schon erwähnte Behauptung sprechen, es seyen diese Anlehen geeignet den Hang zu den verderblichen Classenlotterieen und sonstigen Glücksspielen zu mässigen. Allein der Spieler rechnet im Allgemeinen nie, und er hat auch darin so ziemlich recht. Das Spiel findet nicht seinen Reiz in der Grösse der Wahrscheinlichkeit des Gewinnes, denn diese bleibt auch bei der, für den Einsetzenden vortheilhaftesten, Einrichtung so gering, dass eben nur das blinde Glück in Anschlag kommen kann; diesem gibt sich der Spieler hin, in diesem Verhältniss liegt das poetische Element des Spieles, der Zauber, welcher selbst kräftige Geister auf das Gefährlichste bethören kann; aus diesem luftigen Stoffe strickt der schlaue Betrüger die Netze, welche, oft gänzlich kunstlos, selbst Opfer umgarnen, die sich, die Natur der Gefahr vollkommen durchschauend, dennoch der Lockung dahingeben.

Würde daher das Staatslotterie-Anlehen als Spiel dasjenige bieten, was der Spieler verlangt, so könnte es noch unvortheilhafter seyn, als es wirklich ist, um dennoch in Concurrenz mit andern Spielen zu treten, so aber ist ein solcher Erfolg nicht zu erwarten. Der Spielgeist drängt zur Entscheidung; die beliebtesten Spiele sind daher die Banken, wenige Momente entscheiden hier über Wohl und Weh, hier thront der Dämon in seiner ganzen Grösse. Das Lotto folgt mit gleicher Elasticität der Einsätze, allein die Ziehungen sind auseinandergerückt, jedoch folgen sie sich rasch genug, um den Spieler in Athem zu erhalten, und ihn durch die Aussicht frühere Verluste wiederum zu ersetzen an das Verderben zu fesseln.

Statt aller dieser leidenschaftlichen Motive gewährt das Spiel bei den Lotterie-Anlehen nur einen angenehmen Reiz, welcher gewiss nicht im Stande ist den Spieler von den gefahrvollen Bahnen, die er betreten hat, abzuziehen. Die Lotterie-Anlehen werden im Gegentheil eine Classe von Leuten zu Spielern machen,

1) Auf gleichem Wege und in gleicher Beziehung findet man die verpönte Frankfurter Classenlotterie 1,5mal vortheilhafter als das badische Anlehen von 1840, und etwa gleichstehend mit dem Anlehen von 1845.

welche früher gar nicht daran gedacht hatten, zu spielen; sie werden Mittel in ein Spiel ziehen, welche anderwärts entzogen werden, und dem Spielenden selbst moralische Gefahr bereiten; das Spiel wird Capitalien ergreifen, welche früher der Arbeit gewidmet waren. Für den Spieler in Staatspapieren aber kommt zu dem allgemeinen Differenzenspiel nun noch das Lotto hinzu, für ihn muss daher das Lotterie-Anlehen gedoppelte Anziehungskraft haben, und obgleich die Masse der Theilnehmer niemals so betheiliget ist, dass sie anders als einfache Lotteriespieler betrachtet werden könnten, so bewirkt die Beliebtheit der Lose als Effecten lebhafte Agiotage, diese aber führt fast durchgreifend zu Verlusten für den Besitz der Lose in nicht ganz fester Hand.

Es unterliegt sonach wohl keinem Zweifel, dass die Staatslotterie-Anlehen für die Spieler die unvortheilhafteste Lotterie bieten, welche mehr als jede andere täuscht, und dass sie den Namen von Sparanstalten so wenig verdienen, dass ihre Theilnehmer eher als Verschwender zu betrachten sind, indem sie bei weitem die kostbarste Einrichtung einer vorherrschend schlechten Capitalanlage, und also den theuersten Weg zur Erkaufung der Nutzung für den Capitalisten bilden.

Die Theilnahme an Lotterie-Anlehen bietet zudem noch besondere Bedenklichkeiten. Die lange Dauer des Spiels erzeugt die Nothwendigkeit vielfacher Veräusserung der Lose und so wird es sich nicht selten treffen, dass Lose, welche mit bedeutendem Gewinnste herauskommen, durch mehrere Hände gegangen sind; alle diese Hände gehören, die letzten ausgenommen, nun lauter Unglücklichen an, Unglücklichen im schweren Sinne des Wortes, da sie das Glück von sich liessen, welches bei ihnen eingekehrt war; ein Bewusstsein, welches den meisten von ihnen die Gemüthsruhe rauben dürfte.

Desshalb wird sich ein Losbesitzer auch nur im Nothfall entschliessen, ein Los zu veräussern, und dadurch wird der grosse Vortheil der übrigen Staatspapiere, Effecte zu seyn, welche jeden Augenblick die Wirkung baaren Geldes äussern, und wiederum in dasselbe übergehen können, bei diesen Losen sehr geschmälert; und desshalb sind Ankäufe solcher Lose, wenn das Spiel einmal begonnen hat, nur mit verhältnissmässig bedeutendem Agio zu erlangen, und es wird also die Geldkraft, welche auf diesem

Wege von dem Staate in Anspruch genommen wird, ein, mit dem Agiotiren beschäftigtes, sehr beträchtliches, Nebencapital binden, welches wirthschaftlichen Zwecken entzogen wird, und als Neben- oder Hindernisslast erscheint, die den Nutzeffect der Operationen schmälert, so dass derselbe jeden Falles geringer ausfällt, als bei einem Anlehen, das minderen Reiz zum Agiotiren bieten würde. Zudem erscheint das Schuld-Capital, welches das Lotterie-Anlehen bildet, als gänzlich der Privatwirthschaft entzogen, weil die Lose, wie Obligationen, so viel als möglich ruhen; sie wirken daher wenig als Creditpapiere, und es ist der Hauptvorzug der Staats-Anlehen, sogleich durch die Ausgabe der, dasselbe darstellenden, Papiere dem Gläubiger das Darlehen durch dieses Tauschmittel zu ersetzen, und so den Credit, als immaterielles Geld, zur vollen Thätigkeit zu bringen, bei Lotterie-Anlehen auf das Wesentlichste geschmälert. Diess ist ein Uebelstand von grosser Bedeutung.

Wenn es bei den gewöhnlichen Staatsanlehen gewiss ist, dass der Staat durch sie die Capitalkraft verdoppeln kann, weil er das geliehene Capital zu Staatszwecken verwendet, während die Darleiher die gleiche Capitalkraft durch die Creditpapiere des Anlehens ersetzt erhalten, so kann ein Gleiches von den Lotterie-Anlehen nicht gesagt werden, indem die Lose mehr in die Classe einfacher Schuldscheine treten, und absichtlich so lange als möglich zurückgehalten werden, also ihrerseits eine befruchtende Kraft nicht besitzen.

Wurde nunmehr die Ueberzeugung gewonnen, dass die versuchte Rechtfertigung der Lotterie-Anlehen durch volkswirthschaftliche Gründe unstichhaltig ist, so dürften noch weitere Bedenklichkeiten gegen dieselben hervorzuheben seyn. In der Kammer der Abgeordneten Württembergs hat sich der Sprecher der Regierung vor wenig Wochen dahin erklärt, dass dieselbe schon desshalb gegen Lotterie-Anlehen sey, weil die Art der, mit solchen verbundenen, Schuldentilgung gegen die, im Königreiche aufgestellten, Grundsätze verstosse. — Es ist auf die Eigenthümlichkeit der Tilgung der durch Lotterie-Anlehen aufgenommenen Schulden schon mehrfach aufmerksam gemacht worden, und sie sind schon desshalb, weil sie zu den Anlehen mit festem Tilgungsplan und unveränderlichem Zinsfuss gehören, Nachtheil drohend. Mit Recht

wurde ferner angeführt, dass die Spielpläne, indem sie darauf hinarbeiten das Interesse an dem Spiel anfänglich auf das stärkste zu erregen, und gegen das Ende wiederum zu steigern, gewöhnlich erst sehr spät zur eigentlichen Schuldentilgung gelangen, und dann dieselbe plötzlich mit starken Schritten verfolgen, wodurch nach vieljährigem Spiel noch der grösste Theil der Schuld vielleicht zu einer Zeit bestehen kann, zu welcher es sehr wünschenswerth seyn könnte wiederum zu neuen Operationen zu schreiten, welche nun aber nur unter nachtheiligen Verhältnissen unternommen werden können.

Gerade hierauf wird nun aber das Auge der Banquiers gerichtet seyn, welche die Anlehen mit festen Zahlungsterminen als mächtiges Band betrachten können, an welchem sie den Staat oft auf lange Zeit zu halten im Stande sind.

Mit Recht hat man dem Staatsschuldenwesen die Kraft vindicirt, die Ruhe und Sicherheit der Staaten kräftigen zu können, indem alle Gläubiger des Staates an seinem Bestehen das höchste Interesse haben müssen; man sollte geneigt seyn, in dieser Beziehung den Lotterie-Anlehen einen Vorzug vor den übrigen Staats-Anlehen einzuräumen. Die Theilung der Schuldsummen in eine grosse Anzahl Einzeltheile weist hierauf hin. Allein nur grosse Summen geben ein grosses Interesse, und es erscheinen vielmehr diese Anlehen als schädliche Zersplitterer der Bindemittel zwischen Volk und Staat.

Die Beurtheilung der Lotterie-Anlehen würde sonach in folgende Sätze zu fassen seyn:

Die Geschichte zeigt die Lotterie-Anlehen bis auf die neueste Zeit herauf nur als Nothmittel.

Die neueste Zeit aber hat sich solcher Anlehen, als eines bequemen und für sie wohlfeilen Mittels die Staatscasse zu füllen, bedient; sie sind ganz besonders von den Banquiers begünstigt, und die meisten derselben sind durch letztere hervorgerufen.

Die Volkswirthschaft muss diese Anlehen verwerfen, weil sie immoralisch sind;

sie sind Hazardspiele, welche den Spieler weit mehr übervortheilen, als die Zettellotterien, und die das Spiel in Kreise einführen, welchen es bisher fremd war, und zudem Veranlassung zu grossen Betrügereien bieten,

und auf die Unwissenheit der Theilnehmer gegründet sind; sie begünstigen in hohem Grade die Agiotage; weil sie unvorsichtig sind;

sie gestatten keine Rücksicht auf die Verhältnisse kommender Zeiten hinsichtlich der Tilgung der durch sie entstandenen Schuld; alle günstigen Wechselfälle auf dem Geldmarkte gehen an ihnen unbenützt vorüber; das grosse Mittel der Zinsenreduction, oder der Vereinigung einer neuen Schuld mit der alten, zur Erzielung besserer Bedingungen und zur Gleichstellung der älteren Schuldner mit den neuen, ist bei ihnen unanwendbar; die regelmässige Abtragung der Schuld aber, durch die plannässige Anreizung zum anhaltenden Spiele während der ganzen Dauer des Anlehens, ist nicht nur nicht vorhanden, sondern absichtlich hinausgeschoben, so dass die Schuld noch lange nach dem Beginnen des Spiels in fast voller Grösse und vielleicht zu einer Zeit vorhanden seyn kann, in welcher sie doppelt drückend ist. Grosse Verluste können daher durch sie für den Staat entstehen, und eine bleibende Abhängigkeit desselben von den Banquiers ist in Aussicht gestellt.

Sie greifen verletzend in die Creditkreise der transformirenden Gewerbe; sie nehmen ihren Bedarf aus dem Ueberschusse der Capitalien, welcher, nachdem die Benützung des Real-Credits dem Capitalisten die Subsistenz gesichert hat, der Speculation im Gewerbebetrieb zuzufliessen pflegt. Sie verwandeln diese Arbeits-Capitalien in Nutz-Capitalien und leiten die Geldmittel auf einen volkswirthschaftlich undankbaren Boden.

Sie entziehen das Schuld-Capital, welches das Anlehen bildet, gänzlich der Privatwirthschaft, ohne durch das Tauschmittel, welches ein bewegliches Creditpapier bei anderen Anlehen bietet, Ersatz zu leisten; den Losen fehlt die Beweglichkeit. Diesen Losen geht die befruchtende Kraft, welche andere Creditpapiere besitzen, ab.

Sie sind unpolitisch.

Sie vermindern die Intensität des Interesses am Wohlergehen des Staates durch die Verwandlung grösserer

Darleihen in eine Masse unbedeutender Einzelforderungen, deren Verlust den Einzelnen zwar unangenehm berühren, seine Existenz aber nicht in Frage stellen kann.

Sie sind der Einzelwirthschaft schädlich.

Sie veranlassen die Zerschlagung von Capitalien. Der geringe Betrag der Lose fällt leicht vom Capitalstock ab, und wird nach der Heimzahlung selten als Capital behandelt, er verliert sich unter den Händen. Sie täuschen durch die Vorspiegelung von Capital-Ansammlung; sie sind, in Vergleichung mit gut eingerichteten Sparcassen, Verschwendungsanstalten, da sie der weitaus grösseren Anzahl der Spieler kaum nennenswerthe Zinsen tragen.

So bleibt also von allen, von den Anhängern der Lotterie-Anlehen angeführten, Entschuldigungs- und Belobungsgründen nichts übrig, als dass

die Staatscasse das Geld auf diesem Wege am wohlfeilsten erhalte.

Eine Finanzmassregel, welche aber ohne alle Rücksicht auf die Gesetze der Volkswirthschaft, und mit deren empfindlicher Verletzung, lediglich Geldraffen bewirkt, ist dem Raubbau zu vergleichen und erhält die technische Bezeichnung

**Plusmacherei.**